

II. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Senheim
vom 07.10.2008

Der Gemeinderat von Senheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 9 Abs. 5 a) wird wie folgt geändert:

- (5) Die Grundfläche der Grabstellen beträgt (Breite x Länge) bei
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| a) Reihen- und Rasenreihengrabstätten | 0,80 x 2,00 m |
|---------------------------------------|---------------|

§ 2

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - e) Ehrengabstätten

§ 3

§ 13 a – Rasenreihengrabstätten wird neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 a – Rasengrabstätten

- (1) Bei Rasengrabstätten handelt es sich um Reihengrabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung einer Rasenreihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. In einer Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Auf den Rasenreihengrabstätten sind bodenbündig Gedenktafeln einzulassen. Die Gedenktafeln dürfen die Maße von 0,50 m x 0,50 m nicht überschreiten und werden von dem /der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche überlassen.
- (4) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 21.10. bis Ostern möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.

- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 3

§ 18 – Gestaltung der Grabmale erhält folgende Ergänzung:

- (6) Bei Rasenreihengrabstätten (§ 13 a) sind Gedenktafeln ist eine Größe von 0,50 m x 0,50 m zulässig. Die Grabtafeln müssen aus Naturstein sein. Als Inschrift sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Senheim, den 07.10.2008

Für die Ortsgemeinde Senheim:

_____ (S)
Lothar Stenz
Ortsbürgermeister